

Vertreter- versammlung

23. Mai 2019



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.



Berliner
Volksbank

ORGANISATORISCHES

Vertreterversammlung 2019

Donnerstag, 23. Mai 2019, um 18:00 Uhr

Veranstaltungsort

KOSMOS KG

Karl-Marx-Allee 131 a

10243 Berlin



Nicht vergessen!

- Anmeldung bis 14. Mai
- Personalausweis oder Führerschein

Programm

17:00 Uhr

Einlass

18:00 Uhr

Veranstaltungsbeginn

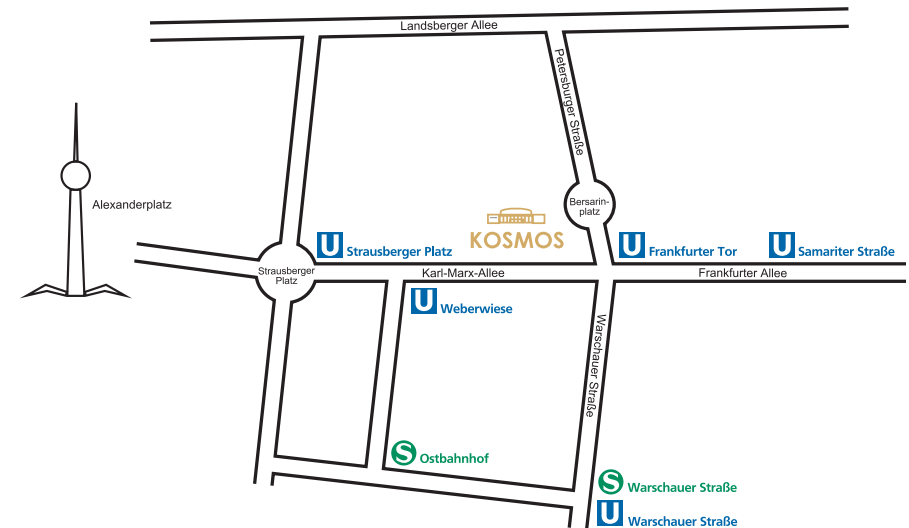
20:30 Uhr

Get-together mit Buffet

Aufgrund der sehr begrenzten Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage des KOSMOS und in den umliegenden Straßenzügen empfehlen wir Ihnen eine Anreise mit **öffentlichen Verkehrsmitteln**.

U-Bahn: U5 bis Weberwiese (482 Meter) oder Frankfurter Tor (393 Meter)

Tram: M10 und 21 bis Haltestelle Frankfurter Tor oder Bersarinplatz (546 Meter)



Nächstgelegene öffentliche Parkhäuser (und Fußweg von dort):

Bavaria Parkgaragen, Frankfurter Allee 35, 10247 Berlin (950 Meter)

Silvio-Meier-Str. 15, 10247 Berlin (1,1 km)

Plaza, Voigtstr. 2, 10247 Berlin (1,4 km)

TAGESORDNUNG

Berichte und Aussprache

TOP 1	SEITE 1
Eröffnung und Begrüßung	

TOP 2	SEITE 1
Bericht des Vorstandes und Vorlage des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des (Konzern-)Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018	

TOP 3	SEITE 1
Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit	

TOP 4.1	SEITE 1
Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung durch den Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	

Beschlussfassungen

TOP 4.2	SEITE 2
Beratung und mögliche Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes durch den Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	

TOP 5.1	SEITE 2
Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018	

TOP 5.2	SEITE 3
Beschlussfassung über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2018	

TOP 6	SEITE 3
Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes	

TOP 7	SEITE 4
Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates	

TOP 8	SEITE 5
Beschlussfassung zur Anpassung der Aufsichtsratsvergütung	

TOP 9	SEITE 7
Beschlussfassungen über die Änderungen der Satzung und der Wahlordnung	

TOP 10	SEITE 15
Beschlussfassung über die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Bank und der VR FDL sowie der Bank und der 1. GrandCentral Immobilienverwaltungs GmbH	

TOP 11	SEITE 17
Verschiedenes	

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung

HINWEIS: Alle erläuternden Unterlagen zu den TOPs 2 bis 10 können in den Geschäftsräumen der Bank am Sitz der Genossenschaft, Wittestr. 30 R, 13509 Berlin (Bereich Vorstandsstab / Recht) eingesehen werden.
Die Unterlagen zu den TOPs 2 bis 9 sind darüber hinaus im Internet unter berliner-volksbank.de/vertreterversammlung abrufbar.

TOP 2

Bericht des Vorstandes und Vorlage des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des (Konzern-)Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018

TOP 3

Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit

HINWEIS: Den Bericht des Aufsichtsrates finden Sie auf den Seiten 43 bis 47 des Geschäftsberichtes 2018 der Berliner Volksbank eG.

TOP 4.1

Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung durch den Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

AUSSPRACHE zu allen Tagesordnungspunkten

ACHTUNG: An dieser Stelle haben Sie die Gelegenheit, dem Vorstand und Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer Fragen zu den bereits behandelten TOPs 2 bis 4.1 sowie zu den noch folgenden abstimmungsrelevanten TOPs 4.2 bis 10 zu stellen. Halten Sie hierzu Ihre persönlichen Notizen bereit.

TOP 4.2

Beratung und mögliche Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes durch den Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

HINWEIS: Vorstand und Aufsichtsrat sehen vor dem Hintergrund des erzielten Prüfungsergebnisses keinen Anlass für eine Abstimmung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

TOP 5.1

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festzustellen.



.....

.....

.....

.....

.....

BESCHLUSSFASSUNG

TOP 5.2

Beschlussfassung über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2018

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 21,1 Mio. Euro wie folgt zu verwenden:

2,5 % Dividende auf die gewinnberechtigten Geschäftsguthaben	16.845.811,14 €
Zuweisung an die gesetzlichen Rücklagen	2.110.000,00 €
Zuweisung an die anderen Rücklagen	2.110.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	34.188,86 €
Bilanzgewinn	21.100.000,00 €

Des Weiteren erfolgt die Auszahlung der Dividende zwei Bankarbeitstage nach der Vertreterversammlung.

TOP 6

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Mitglieder des Vorstandes im Geschäftsjahr 2018:

Dr. Holger Hatje (bis 31. Dezember 2018)	Andreas Mertke
Carsten Jung	Martina Palte (ab 1. September 2018)
Daniel Keller	

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

TOP 7

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2018:

Anteilseignerseite

Stephan Schwarz (Vorsitzender des Aufsichtsrates)
Nils Busch-Petersen
Prof. Dr. Nikolaus Fuchs
Vera Gäde-Butzlaff
Rainer M. Jacobus (seit 31. Mai 2018)
Maren Kern
Prof. Bodo Manegold
Tobias Weber

Arbeitnehmerseite

Dagmar Berger (stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates)
Carsten Anlauf
Ilja Jacubeit (seit 31. Mai 2018)
Christian Schulz

Mitglieder des Aufsichtsrates, die zum 31. Mai 2018 ausgeschieden sind:

Anteilseignerseite

Harald Joachim Joos

Arbeitnehmerseite

Stefan Hill
Thomas Mank
Christian Neitzel
Lars Schroeter
Roland Tremper

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

BESCHLUSSFASSUNG

TOP 8

Beschlussfassung zur Anpassung der Aufsichtsratsvergütung

Die Höhe der Vergütung für den Aufsichtsrat hat auch bei Kreditgenossenschaften eine entsprechende Anwendung von § 113 Abs.1 Satz 3 Aktiengesetz zu berücksichtigen. Demnach soll die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.

Die letzte Anpassung der Aufsichtsratsvergütung bei der Berliner Volksbank wurde im Jahr 2011 vorgenommen.

Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates hat sich nach der Aufsichtsratswahl im Jahr 2018 von 16 auf 12 verringert. Hintergrund war, dass die Wahl des Aufsichtsrates nach dem Drittelbeteiligungsgesetz und nicht mehr nach dem Mitbestimmungsgesetz durchgeführt wurde. Entsprechend der dauerhaften Reduzierung der Belegschaft auf unter 2.000 Mitarbeiter ist seitdem auch der Aufsichtsrat mit weniger Mitgliedern besetzt. Eine Reduzierung der Aufgaben des Aufsichtsrats oder der persönlichen Anforderungen ist damit jedoch nicht verbunden.

Ende des Jahres 2018 hat der Aufsichtsrat entschieden, seine Ausschussstruktur zu straffen und den Kreditausschuss – auch vor dem Hintergrund der Beendigung der Sanierungsphase der Bank – zum 31.12.2018 aufzulösen. Die Kreditkompetenzen des Kreditausschusses wurden zum 01.01.2019 an den Prüfungs- und Risikoausschuss bzw. an den Vorstand übertragen. Somit sind die Anforderungen an die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses bei gleichzeitiger Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse weiter gestiegen. Die Erweiterung der Verantwortung für den Prüfungs- und Risikoausschuss wurde zum Anlass genommen, die Vergütung der Mitglieder des Prüfungs-

und Risikoausschusses zu überprüfen. Es wird vorgeschlagen, die bisherige Vergütung für die Mitglieder des (aufgelösten) Kreditausschusses in Höhe von jährlich 10.000,- € zzgl. USt. ab 01.01.2019 an die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses in gleicher Höhe zu zahlen.

Ausschussvergütung	bisherige Vergütung in € zzgl. USt.	empfohlene Vergütung in € ab 01.01.2019 zzgl. USt.
Prüfungs- und Risikoausschuss	5.000	10.000

Die Vergütung des gesamten Aufsichtsrates wird sich durch die Verkleinerung des Gremiums von 16 auf 12 Mitglieder – auch nach der Erhöhung der Vergütung für die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses – jährlich um 80.000,- € zzgl. USt. reduzieren.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Vergütung der Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses wie folgt anzupassen:

- Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses erhalten zusätzlich zu ihrer Grundvergütung eine weitere Vergütung in Höhe von 10.000 € zzgl. USt. p.a.
- Die Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2019.

RAUM FÜR NOTIZEN

.....
.....

BESCHLUSSFASSUNG

TOP 9

Beschlussfassungen über die Änderungen der Satzung und der Wahlordnung

HINWEIS: In Vorbereitung auf die Vertreterversammlung werden jährlich die Satzung und die Wahlordnung auf Änderungsbedarf hin überprüft.

Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Wahlordnung der Berliner Volksbank eG wird vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen. Sie bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Vertreterversammlung.

Auf der diesjährigen Vertreterversammlung möchten Aufsichtsrat und Vorstand den Vertretern insgesamt vier Änderungen an der Satzung und der Wahlordnung vorschlagen.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Änderungsvorschläge. Zur besseren Nachvollziehbarkeit finden Sie auf den Seiten 11-14 dieser Vertreter-Information einen tabellarischen Vergleich zur bisher gültigen Fassung der Satzung.

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

(1) Anpassung der Regelungen zu Organkrediten (§ 21 der Satzung)

Bei der ursprünglichen Einführung von § 21 der Satzung handelte es sich bei den Vorschriften zu Organkrediten um ein verhältnismäßig übersichtliches Regelwerk. Im Laufe der Jahre sind die regulatorischen Anforderungen an Organkredite über erhebliche Erweiterungen aber auch Ausnahmen deutlich komplexer geworden. Gleichwohl ist § 21 der Satzung unverändert geblieben. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass entgegen der einschlägigen rechtlichen Vorgaben des § 15 Kreditwesengesetz einfachere, geringere oder andere Anforderungen an die Voraussetzungen für Organkredite geknüpft werden sollen. Aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit empfiehlt es sich daher, den Verweis auf die Anforderungen für Organkredite dynamisch auszugestalten, d.h. auf die konkrete gesetzliche Vorschrift zu verweisen.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 21 Satz 1 der Satzung der Berliner Volksbank eG, wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt, zu ändern.

(2) Ersatzlose Streichung der regionalen Vertrauensräte und Beiräte als satzungsmäßig verankerte Gremien der Genossenschaft (§ 44a der Satzung)

Für die Durchführung der Sanierung der Berliner Volksbank hat es sich als günstig erwiesen, Kunden und Mitglieder der Bank über satzungsgemäß verankerte Gremien zu beteiligen. Die Verankerung dieser Gremien in der Satzung führt nunmehr jedoch dazu, dass Mitgliederwünschen nach weiteren bzw. anderen Gremienformaten schon aus Zeitgründen nicht bzw. nicht in ausreichendem Maß entsprochen werden kann. Um in Zukunft flexibler auf Anforderungen von Mitgliedern und Vertretern reagieren zu können, möchte die Bank die satzungsmäßige Verankerung der in § 44 a der Satzung normierten Gremien ersatzlos aufheben.

BESCHLUSSFASSUNG

Die ersatzlose Streichung von § 44 a der Satzung ermöglicht es dem Vorstand, anstelle der bisherigen Gremien eine direktere Beteiligung der Mitglieder und Vertreter anzubieten. So ist zum einen geplant, insbesondere im Vorfeld von Vertreterversammlungen regionale Vertreterdialoge anzubieten, bei denen die Angelegenheiten der Genossenschaft schon im Vorfeld einer Vertreterversammlung ausführlicher diskutiert und aufbereitet werden können. Wünsche der Vertreter, welche gegebenenfalls mehrheitsfähig erscheinen, können dann in die Tagesordnung der Vertreterversammlung integriert werden. Im Gegenzug wird erwogen, keine neuen Vertrauensräte mehr zu bilden, da deren Aufgabe nunmehr über die Vertreterdialoge fokussiert wahrgenommen wird. Die Beiräte haben sich als beratendes Gremium für den Vorstand bewährt und werden mit einer teilweisen neuen inhaltlichen Schwerpunktsetzung fortgeführt.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 44 a der Satzung der Berliner Volksbank eG, wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt, ersatzlos zu streichen. Kapitel „IV. Gremien der Genossenschaft“ entfällt damit ersatzlos und wird gestrichen, die ursprünglichen Kapitel I. bis Kapitel VIII. werden nach der Streichung neu durchgezählt von dann Kapitel I. bis Kapitel VII.

(3) Einführung der Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe für die Vertreterwahl (§§ 6, 6b und 7 der Wahlordnung zur Vertreterwahl)

Nach der derzeitigen Fassung der Wahlordnung kann die Wahl der Vertreterversammlung mittels Stimmzetteln im Rahmen einer Präsenzwahl oder Briefwahl stattfinden. In der Vergangenheit üblich war die Durchführung der Wahl ausschließlich als Briefwahl. Zur Steigerung der Beteiligungsquote und zur Verringerung des mit der Briefwahl verbundenen Aufwands beabsichtigt die

Bank, die Durchführung der Wahl auf elektronischer Basis vorzubereiten.

Die Einführung einer elektronischen Vertreterwahl erfordert vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. vorgeschlagene Änderungen in den §§ 6 und 7 der Wahlordnung sowie die Neueinführung eines § 6b, in dem die Stimmabgabe in elektronischer Form beschrieben und geregelt wird.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt, § 6 Abs. 1 der Wahlordnung zu ergänzen, einen § 6b in der Wahlordnung neu einzuführen und § 7 der Wahlordnung um die neuen Absätze (3) und (4) zu ergänzen.

(4) Ergänzungswahl für den Fall einer Verschmelzung (§ 12 Abs. 2 der Wahlordnung)

Die Wahlordnung sieht vor, dass im Falle einer Verschmelzung für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft stattfinden soll. Die vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, dass auch hinsichtlich einer Ergänzungswahl der Vertreterschlüssel der übernehmenden Genossenschaft (bei der Berliner Volksbank also ein Vertreter auf 400 Mitglieder) zur Anwendung kommen würde.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 12 Abs. 2 der Wahlordnung, wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt, zu ergänzen.



TABELLARISCHER VERGLEICH

Änderungen der Satzung und Wahlordnung für die Vertreterversammlung 2019

HINWEIS: Tabellarischer Vergleich zur aktuellen Fassung der Satzung und Wahlordnung. Änderungen und Ergänzungen sind in der rechten Spalte hervorgehoben. Nicht erwähnte Paragraphen sowie nicht erwähnte Absätze bleiben unverändert. Paragraphen ohne Angaben sind solche der Satzung und Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) der Berliner Volksbank eG.

Aktuelle Fassung der Satzung/Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2018

- (1) § 21
Organkredite
Kredite an Mitglieder des Vorstands sowie an andere Personen im Sinne von § 15 des Kreditwesengesetzes bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats. Für Mitglieder des Vorstands gilt im übrigen § 39 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) IV. Gremien der Genossenschaft
§ 44a
Regionale Vertrauensräte und Beiräte
(1) Gremien der Genossenschaft sind die regionalen Vertrauensräte und die Beiräte.
(2) Anzahl, regionale Aufgliederung, Größe und Besetzung der Vertrauensräte und Beiräte werden vom Vorstand bestimmt. Mitglieder der Vertrauensräte und Beiräte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.
(3) der Vorstand erlässt nach Bedarf eine Geschäftsordnung für die Vertrauensräte sowie die Beiräte der Genossenschaft.
(4) Amtsperiode und Amtsdauer der Vertrauensratsmitglieder stimmen mit denen der Vertreter überein. Amtsperiode und Amtsdauer der Beiräte ergeben sich aus der für den Beirat bestimmten Geschäftsordnung.
(5) Aufgabe der Vertrauensräte ist es, die Genossenschaft bei der Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder sowie in wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen zu unterstützen. Aufgabe der Beiräte ist es, die Organe der Bank bei wichtigen Grundsatzentscheidungen zu unterstützen und den Organen der Bank ein Stimmungsbild des regionalen Mittelstandes zu vermitteln.
- (3) § 6 der Wahlordnung zur Vertreterwahl
Stimmabgabe
(1) Die Wahl findet geheim, mit Stimmzetteln statt.
(2) [...]
(3) [...]

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2019

- § 21
Organkredite
Bei der Vergabe von Organkrediten sind die Vorgaben des § 15 KWG zu beachten. Kredite an Mitglieder des Vorstands sowie an andere Personen im Sinne von § 15 des Kreditwesengesetzes bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats. Für Mitglieder des Vorstands gilt im übrigen § 39 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.
- IV. Gremien der Genossenschaft
§ 44a
Regionale Vertrauensräte und Beiräte
(1) Gremien der Genossenschaft sind die regionalen Vertrauensräte und die Beiräte.
(2) Anzahl, regionale Aufgliederung, Größe und Besetzung der Vertrauensräte und Beiräte werden vom Vorstand bestimmt. Mitglieder der Vertrauensräte und Beiräte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.
(3) der Vorstand erlässt nach Bedarf eine Geschäftsordnung für die Vertrauensräte sowie die Beiräte der Genossenschaft.
(4) Amtsperiode und Amtsdauer der Vertrauensratsmitglieder stimmen mit denen der Vertreter überein. Amtsperiode und Amtsdauer der Beiräte ergeben sich aus der für den Beirat bestimmten Geschäftsordnung.
(5) Aufgabe der Vertrauensräte ist es, die Genossenschaft bei der Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder sowie in wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen zu unterstützen. Aufgabe der Beiräte ist es, die Organe der Bank bei wichtigen Grundsatzentscheidungen zu unterstützen und den Organen der Bank ein Stimmungsbild des regionalen Mittelstandes zu vermitteln.
- § 6 der Wahlordnung zur Vertreterwahl
Stimmabgabe
(1) Die Wahl findet geheim, mittels Stimmzettel oder in elektronischer Form gemäß § 6b statt.
(2) [...]
(3) [...]

TABELLARISCHER VERGLEICH

Aktuelle Fassung der Satzung/Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2018	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2019
(3) [Keine entsprechende Regelung in bestehender Wahlordnung enthalten]	§ 6b der Wahlordnung zur Vertreterwahl Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) (1) Eine Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Online-Vertreterwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze. (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form in einem geschlossenen Mitgliederbereich der Genossenschaft unter der Adresse www.berliner-volksbank.de abgeben. Hierzu wird dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, am Tag der Bekanntmachung nach § 5, die erforderlichen Zugangsdaten (z. B. Kennwort und Passwort) ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird. (3) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der elektronische Stimmzettel durch Auswahl markiert wird oder in anderer geeigneter Weise der Wille des Mitglieds zur Wahl transparent dokumentiert werden kann. Im Übrigen gilt § 6. (4) Elektronisch abgegebene Stimmen werden ausschließlich in anonymisierter Form gespeichert, so dass die Stimmabgaben nicht rückverfolgt werden können. Im Übrigen ist bei der Dokumentation des Wahlvorgangs die Überprüfbarkeit der wesentlichen Wahlhandlungen und der Wahlergebnisse durch geeignete technische Vorkehrungen zu gewährleisten; die näheren Einzelheiten legt der Wahlausschuss unter Beachtung von § 43a Abs. 4 S. 1 GenG fest.
(3) § 7 der Wahlordnung zur Vertreterwahl Durchführung der Wahl (1) [...] (2) [...]	§ 7 der Wahlordnung zur Vertreterwahl Durchführung der Wahl (1) [...] (2) [...] (3) Im Fall der Online-Vertreterwahl gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (4) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, ist sicherzustellen, dass nur einmal gewählt wird.
(4) § 12 der Wahlordnung zur Vertreterwahl Verschmelzung (1) [...] (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. (3) [...] (4) [...]	§ 12 der Wahlordnung zur Vertreterwahl Verschmelzung (1) [...] (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist der Mitgliederbestand der übertragenden Genossenschaft am Stichtag der Schlussbilanz maßgeblich. (3) [...] (4) [...]

BESCHLUSSFASSUNG

TOP 10

Beschlussfassung über die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Bank und der VR FDL sowie der Bank und der 1. GrandCentral Immobilienverwaltungs GmbH

HINWEIS: Die Entwürfe der Unternehmensverträge, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der beteiligten Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre sowie die zugehörigen Berichte des Vorstandes können in den Geschäftsräumen der Bank am Sitz der Genossenschaft, Wittestr. 30 R, 13509 Berlin (Bereich Vorstandsstab / Recht) eingesehen werden.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Berliner Volksbank eG und der VR FinanzDienstLeistung GmbH

Die Berliner Volksbank eG (BVB) ist seit Ende 2017 alleinige Anteilseignerin der VR FinanzDienstLeistung GmbH (VR FDL). Nahezu sämtliche Leistungen der VR FDL werden an die BVB erbracht. Die Leistungsabrechnung erfolgt auf Basis eines cost-plus-Verfahrens, so dass faktisch die Aufwendungen auf Ebene der VR FDL zuzüglich eines Gewinnaufschlags durch die BVB jährlich ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen beiden Gesellschaften, so dass keine Umsatzsteuern im Zusammenhang mit dem Leistungsaustausch zu berücksichtigen sind. Zur Schaffung einer vertraglichen Grundlage einer Konzernstruktur sowie zur Vereinfachung der ertragssteuerlichen Situation und zur Vermeidung etwaiger ertragssteuerlicher Risiken sowie zur Sicherstellung der umsatzsteuerlichen Organschaft sollte der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (BGAV) zwischen den Gesellschaften vorgenommen werden. Der Abschluss des BGAV bedarf zwingend der Zustimmung der Vertreterversammlung.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem vorgelegten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Berliner Volksbank eG als herrschender Gesellschaft (Organträger) und der VR FinanzDienstLeistung GmbH als beherrschter Gesellschaft (Organgesellschaft) rückwirkend ab Beginn von dessen Laufzeit zuzustimmen.

Gewinnabführungsvertrag zwischen der Berliner Volksbank eG und der 1. GrandCentral Immobilienverwaltungs GmbH

Die Berliner Volksbank eG (BVB) ist alleinige Anteilseignerin der 1. GrandCentral Immobilienverwaltungs GmbH (1. GrandCentral). Zur Schaffung einer vertraglichen Grundlage einer Konzernstruktur sowie zur Herstellung einer ertragssteuerlichen Organschaft zwischen den Gesellschaften, sollte der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages (GAV) zwischen der BVB und der 1. Grand Central vorgenommen werden. Eine ertragssteuerliche Organschaft hätte den Vorteil, dass etwaige Gewinnausschüttungen nicht auf zwei Gesellschaftsebenen einer (anteiligen) Besteuerung unterliegen würden. Der Abschluss des GAV bedarf zwingend der Zustimmung der Vertreterversammlung.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem vorgelegten Gewinnabführungsvertrag zwischen der Berliner Volksbank eG als herrschender Gesellschaft und der 1. GrandCentral Immobilienverwaltungs GmbH als beherrschter Gesellschaft rückwirkend ab Beginn von dessen Laufzeit zuzustimmen.

RAUM FÜR NOTIZEN

.....
.....

RAUM FÜR NOTIZEN

RAUM FÜR NOTIZEN

RAUM FÜR NOTIZEN

RAUM FÜR NOTIZEN



Berliner Volksbank eG

Wittestraße 30 R, 13509 Berlin
Zentrale Postanschrift: 10892 Berlin

Telefon: 030 3063-3300
Telefax: 030 3063-4400

berliner-volksbank.de
junge.berliner-volksbank.de

-  facebook.com/berlinervolksbank
-  twitter.com/bevoba
-  instagram.com/berlinervolksbank
-  youtube.com/user/berlinervolksbank
-  berliner-volksbank.de/blog
-  xing.com/companies/berlinervolksbankeg
-  unternehmerakzente.de